



Augsburg, 10. Februar 2026

Verwaltungsgericht Augsburg gibt Eilantrag eines AfD-Kreisverbands gegen Widerruf der Zulassung zur Stadthalle für eine Parteiveranstaltung im Allgäu statt

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Beschluss vom 10. Februar 2026 (Az. Au 7 E 26.310) einem Eilantrag des Kreisverbands Westallgäu-Lindau der Partei Alternative für Deutschland (AfD) stattgegeben.

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu hatte ihre zunächst positive Zulassungsentscheidung aus dem Dezember 2025 hinsichtlich der Nutzung des städtischen „Löwensaals“ am 15. Februar 2026 durch den AfD-Kreisverband (Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl) mit Schreiben vom 28. Januar 2026 mit sofortiger Wirkung widerrufen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass man erst nachträglich erfahren habe, dass der Vorsitzende der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag, Björn Höcke, als Redner bei der Veranstaltung auftreten solle; angesichts dessen seien im Rahmen der Veranstaltung strafbare Äußerungen sowie die NS-Diktatur billigende und antisemitische Äußerungen zu erwarten. Gegen die Widerrufsentscheidung hat der AfD-Kreisverband Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt.

Mit Beschluss vom heutigen Tage gab das Verwaltungsgericht Augsburg dem Eilantrag statt. Zur Begründung hat die zuständige 7. Kammer im Wesentlichen darauf verwiesen, dass zwar mit Blick auf die zweifache rechtskräftige Verurteilung von Björn Höcke wegen strafbarer Äußerungen mit NS-Bezug die Besorgnis der Stadt im Ausgangspunkt durchaus nachvollziehbar ist. Angesichts des Gleichbehandlungsgebots nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotener Parteien sind hier bei der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen jedoch strenge Anforderungen zu beachten. Hiervon ausgehend ist es der Stadt im Rahmen der gebotenen Gefahrenprognose nicht gelungen, hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte darzulegen, nach denen es bei der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Herrn Höcke zu strafbaren Äußerungen sowie die NS-Diktatur

billigenden und antisemitischen Äußerungen kommen wird. Hiergegen spricht insbesondere das Thema der Veranstaltung (Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl). Unabhängig davon hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Stadt als milderes vorrangiges Mittel ein Redeverbot für Herrn Höcke zur Verfügung gestanden hätte und damit ein vollständiger Widerruf der erfolgten Zulassungsentscheidung unverhältnismäßig ist.

Gegen die Eilentscheidung kann die Antragsgegnerin Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.